

70. Beilage im Jahre 1926 zu den stenogr. Sitzungsberichten des XII. Vorarlberger Landtages.

Beilage 70.

Text auf Grund der Verhandlungen vom 10. Dezember 1936 und des Landtagsbeschlusses, vom 33. Dezember 1936.

Gründerbericht

der Vorarlberger Illwerke Aktiengesellschaft.

Mit Vertrag vom 5. November 1924 wurde auf Grund der Gesetze vom 6. März 1906, RGL. Nr. 58, vom 24. Juli 1922, BGL. Nr. 557 und vom 4. Juli 1924, BGL. Nr. 246, ferner, auf Grund der Verträge, die zwischen dem Lande Vorarlberg einerseits und dem Bezirksverband Oberschwäbische' Elektrizitätswerke in Biberach (O. E. W.), sowie der Bündner Kraftwerke A. G. in Chur (B. K.), an deren Stelle mit Vertrag vom 22. April 1924 die Großkraftwerk Württemberg A. G. in Heilbronn (Growag) getreten ist, abgeschlossen wurden und die als Beilage 86 und Beilage 86 A Zu den stenographischen Berichten des Vorarlberger Landtages, 3. Tagung des 11. Landtages 1921/22 veröffentlicht wurden, zum Zwecke des Baues und Betriebes von Anlagen zur Verwertung der Wasserkräfte des Lün erstes und der Ill samt Nebenflüssen - von der Einmündung des Alvierbaches flußaufwärts, ausgenommen der -Alfenz und ihres Flußgebietes, sowie des Gampadelzbaches, ferner zur Erstellung und dem Betriebe von Fernleitungen und Unterwerken innerhalb des Landes Vorarlberg zur Sammlung und Verteilung der Kraft, wie überhaupt zur Vornahme aller Geschäfte, die zur Erreichung der vorbezeichneten Zwecke dienlich erscheinen, unter der Firma "Vorarlberger Illwerke, Gesellschaft m. b. H." eine Gesellschaft errichtet und am 3. Dezember 1924 handelsgerichtlich registriert. Es soll nun zum selben Zwecke eine Aktiengesellschaft errichtet werden.

499..

70. Beilage im Jahre 1926 zu den stenogr. Sitzungsberichten des XII. Vorarlberger Landtages.

Die neu zu errichtende Vorarlberger Illwerke A. G. übernimmt das von der Vorarlberger Illwerke Ges. m. b. H. begonnene Unternehmen nach dem Stande vom 1. Jänner 1926 um den Betrag von 2,739.000 Schilling. Das Entgelt erhält die Vorarlberger Illwerke Ges. m. b. H. in 2739 Stück auf den Inhaber lautenden Aktien im Nennwerte von je 1000 Schilling.

Die Sacheinlage umfaßt die in § 8 der Satzungen der neuen Aktiengesellschaft, beziehungsweise

die im Generalversammlungsbeschluß der Vorarlberger Illwerke Ges. m. J6. H.- vom 30. Dezember 1926 Punkt 1 der Tagesordnung und in der dortselbst angeführten Spezialvollmacht aufgezählten Güter, Rechte und Interessen.

Da sich die Vorarlberger Illwerke Ges. nt. b. H. erst mit den Vorarbeiten für die großen Anlagen beschäftigt hat, kann von Betriebsergebnissen in dem ? Sinne von Betriebsüberschüssen nicht gesprochen werden.

Die Wertverhältnisse der übernommenen Sacheinlagen sind durch den beiliegenden Revisionsbericht der Herren Verwalter Franz Simon in Feldkirch und Ing. Karl Jäger in Schrüns samt der Bewertungskontrolle klargestellt.

Die Vorarlberger Illwerke Ges. nt. b. H. erteilt der neuen Aktiengesellschaft hiemit ausdrücklich ihre Einwilligung zur Führung des in § 1 der Gesellschaftsstatuten angeführten Firmawortlautes.

In dem von der neuen Gesellschaft in Aktien zu entrichtenden Entgelt ist die Vergütung für die Fortführung der bisherigen Firma des in die Aktiengesellschaft eingebrachten Unternehmens, für die Überlassung der Kundschaft, sowie alle sonstigen der Vorarlberger Illwerke Ges. m. b. H. anhaftenden Qualitäten inbegriffen.

Das von der Vorarlberger Illwerke Ges. in. b. H. bisher betriebene Unternehmen gilt vom 1. Jänner 1926 an für Rechnung der neuen Aktiengesellschaft geführt.

Die Vorarlberger Illwerke Ges. nt. b. H. übernimmt die Haftung dafür:

1. daß der Wert ihres in die Aktiengesellschaft eingebrachten Unternehmens bei der Konstituierung der Aktiengesellschaft nicht geringer ist, als' am 1. Jänner 1926;

490.

70. Beilage im Jahre 1926 zu den stenogr. Sitzungsberichten des XII. Vorarlberger Landtages.

2. daß die Aktiengesellschaft per 1. Jänner 1926 für die Vorarlberger Illwerke Ges. in. b. H. keine anderen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen haben wird, als die in der Übergangsbilanz vom 1. Jänner 1926 aufscheinenden.

Die Gründer der Aktiengesellschaft übernehmen die-Haftung dafür: ,

1. daß die Aktiengesellschaft per 1. Jänner 1926 keine anderen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen haben wird, als die in der Übergangsbilanz ausscheinenden. Die- Gründer verpflichten sich demnach, alle das Unternehmen der Vorarlberger Illwerke Ges. m. b. H. bis zum 1. Jänner 1926 treffenden Steuern, Lasten und sonstigen Verbindlichkeiten, insoweit diese nicht unter den übernommenen Passiven enthalten sind und demnach von der Aktiengesellschaft zur Selbst- und Alleinzahlung übernommen werden, aus eigenem zu vertreten und in Ansehung aller' übernommenen Haftungen und Verpflichtungen die Aktiengesellschaft klag- und schadlos zu halten;

2. daß die der Aktiengesellschaft überlassenen Außenstände aufrecht stehen und teils eingegangen sind, teils eingehen werden;

3. daß ein Fehlbetrag, der sich bei Abwicklung der Wertpost an Aktiven und Passiven in ausländischer Währung ergeben sollte, der Aktiengesellschaft seitens der Gründer erstattet werde;

4. daß die Vorarlberger Illwerke Ges. in. b. H. nach Konstituierung und Registrierung der Aktiengesellschaft im Firmenregister gelöscht wird.

Es wird ausdrücklich bemerkt,- daß sich das Land Vorarlberg nur über besonderen Wunsch der Mitgründer an der Gesellschaft in. b. H. mit 15 Prozent beteiligt hat. Die Mitgründer nehmen zur Kenntnis, daß das Land bei künftigen Erhöhungen des Gesellschaftskapitales nicht verhalten ist, die Beteiligung in' der heute geplanten Höhe von 5 Prozent des Aktienkapitales aufrecht zu erhalten, sondern daß es in sein Belieben gestellt ist, ob es.4'ich an der allfälligen Erhöhung des Aktienkapitales unbeschadet der ihm ans dein Landesvertrage

70. Beilage im Jahre 1926 zu den stenogr. Sitzungsberichten des XII. Vorarlberger Landtages.

vom 3. beziehungsweise 22. August 1922 gegen die Vorarlberger Illwerke Ges. m. b. H. und Vorarlberger Illwerke A. G. sowie gegen die O. E. W. und Growag zustehenden Rechte beteiligen will oder nicht.

Dagegen verpflichten sich die Mitgründer O. E. W. und Growag, außer dem Anteil, den sie am Anfangskapital von 20 Millionen Schilling haben, weitere 20 Millionen Schilling als Darlehen oder im Wege einer Erhöhung des Aktienkapitales in die Gesellschaft zu bringen, wenn die Aktiengesellschaft selbst nicht in der Lage sein wird, das Kapital auf einem anderen Wege

zu beschaffen. Wenn die vorbezeichneten Gründer O. E. W. und Growag dieses Darlehen einbringen, hat hinsichtlich der Verzinsung als Richtlinie zu gelten, daß der Prozentsatz nicht geringer sein darf als der jeweilige Diskontsatz der Deutschen Reichsbank.

Das Land Vorarlberg, die O. E. W. und die Growag bleiben in allen Punkten auch weiterhin berechtigt und verpflichtet, wo nach dem Wortlaute oder Sinne des Landesvertrages auch nach Errichtung der Vorarlberger Illwerke A. G. (Große Gesellschaft) solche Rechte oder Verpflichtungen für einen oder den anderen Teil fortbestehen sollen. Diese individuellen Rechte und Verpflichtungen werden durch Übertragung von Aktien an Dritte nicht berührt.

Nach Fertigstellung des Vermuntwerkes bleiben O. E. W. und Growag nur noch bis zu einem Gesamthöchstbetrage von 2 Millionen Schweizerfranken persönlich haftbar. Nach Vollendung des Lünenseeausbaues erlischt diese persönliche Haftung endgültig. Für immer aufrecht bleiben jedoch die Verpflichtungen, welche die O. E. W. und Growag gemäß § 9 des Landesvertrages übernommen haben. Hiefür gilt " diejenige Vertragsfassung, die zur Zeit der etwaigen Inanspruchnahme von O. E. W. und Growag ? vorliegt.

Die Gründer verpflichten sich hiermit ausdrücklich, in der ersten Generalversammlung der Vorarlberger Illwerke A. G. für die Annahme sämtlicher Verpflichtungen zu stimmen, die aus dem Landesvertrage, Fassung 1926, samt Anlage und aus diesem Gründerbericht der Vorarlberger Illwerke A. G. obliegen sollen. Diese neue

? Fassung der Verpflichtungen ist an die Stelle des

?

70. Beilage im Jahre 1926 zu den stenogr. Sitzungsberichten des XII. Vorarlberger Landtages.

Landesvertrages vom Jahre 1922- samt Beilage und des Konsortialvertrages gebeten, sodaß die unmittelbare und lückenlose Rechtsnachfolge der Vorarlberger Illwerke A. G. in Bezug auf diese Verpflichtungen vollständig gesichert erscheint. Dieser Beschluß der gründenden Generalversammlung über die Einhaltung der Verpflichtungen aus' dem Landesvertrage, Fassung 1926, samt Anlage, wird für die Aktiengesellschaft für alle Zukunft bindend und ohne Zustimmung des Landes Vorarlberg auch unabänderlich sein.

Angeschlossen wird ein Registerauszug der Gesellschaft m. b. H. aus der letzten Zeit, das Kreditoren- und

Debitorenverzeichnis, die Übernahmsbilanz
per 31. Dezember 1925 und eine Ausfertigung
der notariellen Beurkundung über die
Generalversammlung der Vorarlberger Illwerke
Ges. m. b. vom 30. Dezember 1926. Es wird
ferner angeschlossen eine Abschrift des Landesvertrages,
Fassung 1926, samt Anlage, eine Abschrift
des Gesellschaftsvertrages der Vorarlberger
Illwerke-Ges. m. b. H. vom 5. November 1624.

Druck von J. N. Teutsch,
438

Text auf Grund der Verhandlungen vom 10. Dezember 1926

und des Landtagsbeschlusses vom 22. Dezember 1926.

Gründerbericht

der Vorarlberger Illwerke Aktiengesellschaft.

Mit Vertrag vom 5. November 1924 wurde auf Grund der Gesetze vom 6. März 1906, RGS. Nr. 58, vom 24. Juli 1922, RGS. Nr. 557 und vom 4. Juli 1924, RGS. Nr. 246, ferner auf Grund der Verträge, die zwischen dem Lande Vorarlberg einerseits und dem Bezirksverband Oberschwäbische Elektrizitätswerke in Biberach (O. E. W.), sowie der Bündner Kraftwerke N. G. in Chur (B. K.), an deren Stelle mit Vertrag vom 22. April 1924 die Großkraftwerk Württemberg N. G. in Heilbronn (Gromag) getreten ist, abgeschlossen wurden und die als Beilage 86 und Beilage 86 A zu den stenographischen Berichten des Vorarlberger Landtages, 3. Tagung des 11. Landtages 1921/22 veröffentlicht wurden, zum Zwecke des Baues und Betriebes von Anlagen zur Verwertung der Wasserkräfte des Linersee und der Ill samt Nebenflüssen von der Einmündung des Mvierbaches flußaufwärts, ausgenommen der Alfenz und ihres Flußgebietes, sowie des Gampadelzbaches, ferner zur Erstellung und dem Betriebe von Fernleitungen und Unterwerken innerhalb des Landes Vorarlberg zur Sammlung und Verteilung der Kraft, wie überhaupt zur Vornahme aller Geschäfte, die zur Erreichung der vorbezeichneten Zwecke dienlich erscheinen, unter der Firma „Vorarlberger Illwerke, Gesellschaft m. b. H.“ eine Gesellschaft errichtet und am 3. Dezember 1924 handelsgerichtlich registriert. Es soll nun zum selben Zwecke eine Aktiengesellschaft errichtet werden.

Die neu zu errichtende Vorarlberger Zllwerke U. G. übernimmt das von der Vorarlberger Zllwerke Ges. m. b. H. begonnene Unternehmen nach dem Stande vom 1. Jänner 1926 um den Betrag von 2,739.000 Schilling. Das Entgelt erhält die Vorarlberger Zllwerke Ges. m. b. H. in 2739 Stück auf den Inhaber lautenden Aktien im Nennwerte von je 1000 Schilling.

Die Sacheinlage umfaßt die in § 8 der Satzungen der neuen Aktiengesellschaft, beziehungsweise die im Generalversammlungsbeschluß der Vorarlberger Zllwerke Ges. m. b. H. vom 30. Dezember 1926 Punkt 1 der Tagesordnung und in der dortselbst angeführten Spezialvollmacht aufgezählten Güter, Rechte und Interessen.

Da sich die Vorarlberger Zllwerke Ges. m. b. H. erst mit den Vorarbeiten für die großen Anlagen beschäftigt hat, kann von Betriebsergebnissen in dem Sinne von Betriebsüberschüssen nicht gesprochen werden.

Die Wertverhältnisse der übernommenen Sacheinlagen sind durch den beiliegenden Revisionsbericht der Herren Verwalter Franz Simon in Feldkirch und Ing. Karl Jäger in Schruns samt der Bewertungskontrolle klargestellt.

Die Vorarlberger Zllwerke Ges. m. b. H. erteilt der neuen Aktiengesellschaft hiemit ausdrücklich ihre Einwilligung zur Führung des in § 1 der Gesellschaftsstatuten angeführten Firmawortlautes.

In dem von der neuen Gesellschaft in Aktien zu entrichtenden Entgelt ist die Vergütung für die Fortführung der bisherigen Firma des in die Aktiengesellschaft eingebrachten Unternehmens, für die Überlassung der Kundschaft, sowie alle sonstigen der Vorarlberger Zllwerke Ges. m. b. H. anhaftenden Qualitäten inbegriffen.

Das von der Vorarlberger Zllwerke Ges. m. b. H. bisher betriebene Unternehmen gilt vom 1. Jänner 1926 an für Rechnung der neuen Aktiengesellschaft geführt.

Die Vorarlberger Zllwerke Ges. m. b. H. übernimmt die Haftung dafür:

1. daß der Wert ihres in die Aktiengesellschaft eingebrachten Unternehmens bei der Konstituierung der Aktiengesellschaft nicht geringer ist, als am 1. Jänner 1926;

2. daß die Aktiengesellschaft per 1. Jänner 1926 für die Vorarlberger Zillwerke Ges. m. b. H. keine anderen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen haben wird, als die in der Übergangsbilanz vom 1. Jänner 1926 aufscheinenden.

Die Gründer der Aktiengesellschaft übernehmen die Haftung dafür:

1. daß die Aktiengesellschaft per 1. Jänner 1926 keine anderen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen haben wird, als die in der Übergangsbilanz aufscheinenden. Die Gründer verpflichten sich demnach, alle das Unternehmen der Vorarlberger Zillwerke Ges. m. b. H. bis zum 1. Jänner 1926 treffenden Steuern, Lasten und sonstigen Verbindlichkeiten, insoweit diese nicht unter den übernommenen Passiven enthalten sind und demnach von der Aktiengesellschaft zur Selbst- und Alleinzahlung übernommen werden, aus eigenem zu vertreten und in Ansehung aller übernommenen Haftungen und Verpflichtungen die Aktiengesellschaft flag- und schadlos zu halten;
2. daß die der Aktiengesellschaft überlassenen Außenstände aufrecht stehen und teils eingegangen sind, teils eingehen werden;
3. daß ein Fehlbetrag, der sich bei Abwicklung der Wertpost an Aktiven und Passiven in ausländischer Währung ergeben sollte, der Aktiengesellschaft seitens der Gründer erstattet werde;
4. daß die Vorarlberger Zillwerke Ges. m. b. H. nach Konstituierung und Registrierung der Aktiengesellschaft im Firmenregister gelöscht wird.

Es wird ausdrücklich bemerkt, daß sich das Land Vorarlberg nur über besonderen Wunsch der Mitgründer an der Gesellschaft m. b. H. mit 15 Prozent beteiligt hat. Die Mitgründer nehmen zur Kenntnis, daß das Land bei künftigen Erhöhungen des Gesellschaftskapitales nicht verhalten ist, die Beteiligung in der heute geplanten Höhe von 5 Prozent des Aktienkapitales aufrecht zu erhalten, sondern daß es in sein Belieben gestellt ist, ob es sich an der allfälligen Erhöhung des Aktienkapitales unbeschadet der ihm aus dem Landes-

verträge vom 3. beziehungsweise 22. August 1922 gegen die Vorarlberger Zillwerke Ges. m. b. H. und Vorarlberger Zillwerke U. G. sowie gegen die D. E. W. und Growag zustehenden Rechte beteiligen will oder nicht.

Dagegen verpflichten sich die Mitgründer D. E. W. und Growag, außer dem Anteil, den sie am Anfangskapital von 20 Millionen Schilling haben, weitere 20 Millionen Schilling als Darlehen oder im Wege einer Erhöhung des Aktienkapitales in die Gesellschaft zu bringen, wenn die Aktiengesellschaft selbst nicht in der Lage sein wird, das Kapital auf einem anderen Wege zu beschaffen. Wenn die vorbezeichneten Gründer D. E. W. und Growag dieses Darlehen einbringen, hat hinsichtlich der Verzinsung als Richtlinie zu gelten, daß der Prozentsatz nicht geringer sein darf als der jeweilige Diskontsatz der Deutschen Reichsbank.

Das Land Vorarlberg, die D. E. W. und die Growag bleiben in allen Punkten auch weiterhin berechtigt und verpflichtet, wo nach dem Wortlaute oder Sinne des Landesvertrages auch nach Errichtung der Vorarlberger Zillwerke U. G. (Große Gesellschaft) solche Rechte oder Verpflichtungen für einen oder den anderen Teil fortbestehen sollen. Diese individuellen Rechte und Verpflichtungen werden durch Übertragung von Aktien an Dritte nicht berührt.

Nach Fertigstellung des Vermuntwerkes bleiben D. E. W. und Growag nur noch bis zu einem Gesamthöchstbetrage von 2 Millionen Schweizerfranken persönlich haftbar. Nach Vollendung des Lünnerseeausbaues erlischt diese persönliche Haftung endgültig. Für immer aufrecht bleiben jedoch die Verpflichtungen, welche die D. E. W. und Growag gemäß § 9 des Landesvertrages übernommen haben. Hierfür gilt diejenige Vertragsfassung, die zur Zeit der etwaigen Inanspruchnahme von D. E. W. und Growag vorliegt.

Die Gründer verpflichten sich hiermit ausdrücklich, in der ersten Generalversammlung der Vorarlberger Zillwerke U. G. für die Annahme sämtlicher Verpflichtungen zu stimmen, die aus dem Landesvertrage, Fassung 1926, samt Anlage und aus diesem Gründerbericht der Vorarlberger Zillwerke U. G. obliegen sollen. Diese neue Fassung der Verpflichtungen ist an die Stelle des

Landesvertrages vom Jahre 1922 samt Beilage und des Konfortialvertrages getreten, sodaß die unmittelbare und lückenlose Rechtsnachfolge der Vorarlberger Zylinder A. G. in Bezug auf diese Verpflichtungen vollständig gesichert erscheint. Dieser Beschluß der gründenden Generalversammlung über die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Landesvertrage, Fassung 1926, samt Anlage, wird für die Aktiengesellschaft für alle Zukunft bindend und ohne Zustimmung des Landes Vorarlberg auch unabänderlich sein.

Angeschlossen wird ein Registerauszug der Gesellschaft m. b. H. aus der letzten Zeit, das Kreditoren- und Debitorenverzeichnis, die Uebernahmebilanz per 31. Dezember 1925 und eine Ausfertigung der notariellen Beurkundung über die Generalversammlung der Vorarlberger Zylinder Ges. m. b. H. vom 30. Dezember 1926. Es wird ferner angeschlossen eine Abschrift des Landesvertrages, Fassung 1926, samt Anlage, eine Abschrift des Gesellschaftsvertrages der Vorarlberger Zylinder Ges. m. b. H. vom 5. November 1924.